

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Zosso: Absage Sport- und Kreativwoche im budgetlosen Zustand Nr. 030/2021

Eingang

1. März 2021

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Aufgrund des budgetlosen Zustandes hat die Stadt Kriens die Durchführung der Sport- und Kreativwoche abgesagt. Aufgrund der entsprechenden Meldung hat die liberale Stiftung von Kriens sich bereit erklärt, die Finanzierung dieses Angebotes zu übernehmen und so den rund 400 Kindern das Ferienangebot zu ermöglichen.

Der Interpellant will wissen, welche Entscheidungsprozesse in der Stadt Kriens betreffend den Umgang mit dem budgetlosen Zustand installiert wurden. Der Interpellant ist der Meinung, dass ein gewisser Interpretationsspielraum besteht und so in der aktuellen Krise anders hätte gehandelt werden können.

Der Stadtrat ist froh, dass die liberale Stiftung die Finanzierung der Oster-Sport- und Kreativwoche übernommen hat. Gerade in dieser schwierigen Zeit ist es wichtig, dass die Stadt Kriens ein Angebot für die Kinder und Jugendlichen hat. Schon bei den aus Pandemie-Gründen abgesagten Winterlager hat die Jugendanimation zusammen mit der Jugendarbeit der kath. Kirche schnell reagiert und ein Ersatzangebot auf die Beine gestellt. Und extern finanziert. Die mobile Jugendarbeit ist bedeutend häufiger auf den Krienser Plätzen unterwegs, um mit den Jugendlichen in Kontakt zu bleiben, ihre Anliegen aufzunehmen. Dabei waren die Mitarbeitenden immer in Kontakt mit den Verantwortlichen des Kantons, um den Spielraum zu erörtern, der in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bleibt. Weiter blieb auch das Hallenbad für die Schule, als es wieder erlaubt war auch für die Schwimm-Trainings, offen. Die Abteilung Freizeitdienste zeigt dabei grösste Flexibilität. Für die Sport- und Kreativwoche wurde dann aber keine Lösung gefunden, die schnell und einfach umgesetzt werden konnte. Dazu fehlte das Geld. Mit einer offenen Kommunikation wurde darauf aufmerksam gemacht. Erfreulich war, dass neben der Stiftung sich auch noch zwei Privatpersonen meldeten, welche Unterstützung anboten.

Als nächste Herausforderung stehen die Sommerlager an. Aufgrund des budgetlosen Zustandes darf die Stadt Kriens keinen Mietvertrag unterzeichnen und keine Ausgaben für das Lager tätigen. Entsprechend läuft aktuell die Suche nach einer alternativen Finanzierung der Sommerlager.

Beantwortung

Generelle Handhabung gebundene/ungebundene Ausgaben

1. Hat der Stadtrat bereits dazu getagt, was er unter gebunden und ungebundenen Ausgaben versteht?

Am 18. November 2020 hat der Stadtrat eine interne Weisung betreffend dem budgetlosen Zustand ab 1. Januar 2021 erlassen. Dabei sind nachfolgende rechtliche Grundlagen eingeflossen:

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL 160)



§ 13 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament beschliessen das Budget mit dem Steuerfuss vor Beginn des Rechnungsjahres.

² In einer Gemeinde mit Gemeindeparlament unterliegt der Steuerfuss zusammen mit dem Budget mindestens dem fakultativen Referendum.

³ Wird der Budgetentwurf mit dem beantragten Steuerfuss abgelehnt, legt der Gemeinderat bis spätestens Ende März des Budgetjahres einen überarbeiteten Budgetentwurf vor.

⁴ Lehnen die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament das Budget und den Steuerfuss erneut ab, unterbreitet der Gemeinderat den Budgetentwurf und den Vorschlag für den Steuerfuss dem Regierungsrat zur Festlegung.

⁵ Ist am 1. Januar noch kein Budget festgesetzt, ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltung unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

§ 37 Freibestimmbare und gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe ist freibestimmbar, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht freibestimmbar im Sinn von Absatz 1 ist.

Verordnung zum Gesetz Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL 161)

§ 8 Fehlende Festsetzung des Budgets

¹ Unerlässliche Ausgaben gemäss § 13 Absatz 5 des Gesetzes sind insbesondere

- a. Personalausgaben für die bestehenden Anstellungen und für die Wiederbesetzung vakanter Stellen,
- b. Ausgaben, für die aufgrund von § 15 Absatz 1 des Gesetzes eine Kreditüberschreitung bewilligt werden könnte,
- c. weitere Ausgaben, wenn ohne ihre Tätigkeit der Gemeinde wirtschaftliche Nachteile erwachsen oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen würde.

§ 22 Gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfange nach vorgeschrieben oder wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist.

² Eine Ausgabe ist ferner gebunden, wenn anzunehmen ist, dass die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt hätten, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls es gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der mit dem Grunderlass übernommenen Ausgaben gewählt werden. Besteht jedoch in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit, so ist auch beim Vorliegen eines solchen Grunderlasses von einer freibestimmbaren Ausgabe auszugehen.

Freibestimmbare und gebundene Ausgaben

Auszug aus dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden:

Die Unterscheidung zwischen freibestimmbaren und gebundenen Ausgaben ist zentral für wichtige Fragen des Finanzrechts. Sie ist namentlich bei der Zuständigkeitsordnung für die Ausgabenbewilligung und beim Finanzreferendum durch Einwohnerrat bzw. die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu beachten.

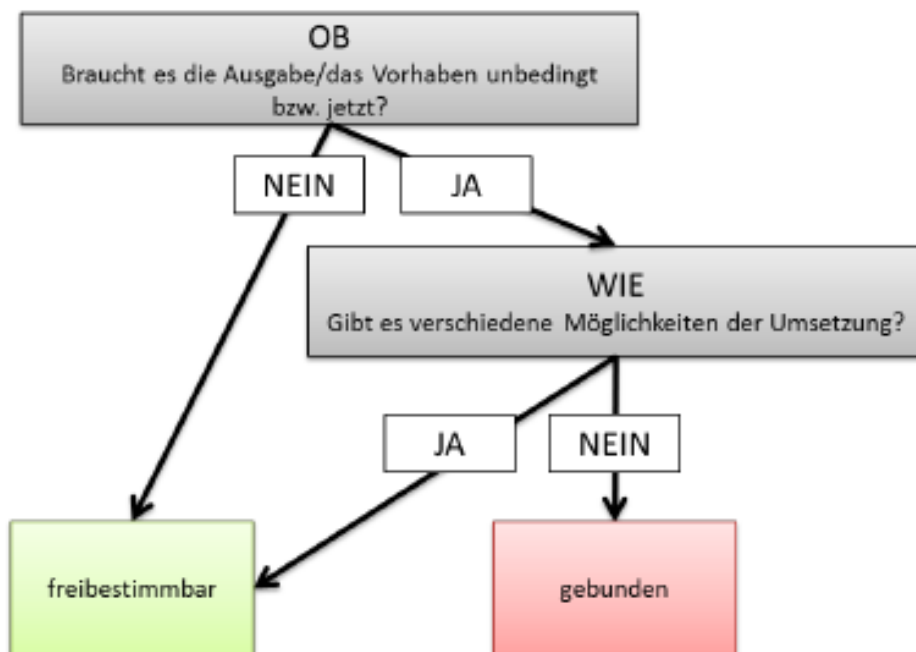
Als **freibestimmbar** gilt eine Ausgabe, wenn für ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. Diese Formulierung lehnt sich an die bundesgerichtliche Rechtsprechung an. Hat also die Stadt Kriens hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Umsetzung des Ausgabenzwecks, mit Bezug auf die Ausgabenhöhe oder anderer wesentlicher Umstände einen erheblichen Entscheidungsspielraum, dann ist die Ausgabe freibestimmbar.

Demgegenüber gilt eine Ausgabe als **gebunden**, wenn dieser Entscheidungsspielraum nicht besteht. Davon ist auszugehen, wenn die Ausgabe durch einen Rechtssatz prinzipiell und in ihrem Umfang vorgeschrieben ist, oder wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, etwa bei der Beschaffung und Erneuerung der zwingend erforderlichen personellen und sachlichen Mittel. Ferner gilt gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Ausgabe auch dann als gebunden, wenn anzunehmen ist, die Stimmberechtigten hätten mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls es gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden.

Qualifizierung einer Ausgabe

Der Entscheid, ob eine Ausgabe freibestimmbar oder gebunden ist, ist immer im Einzelfall zu treffen und hängt von den konkreten Umständen ab. Die Qualifizierung erfordert daher immer eine Auslegung. Dabei ist die Frage zu stellen, ob bezüglich der Ausgabe bzw. des Vorhabens, für welches die Ausgaben zu bewilligen sind, **ein verhältnismässig grosser Handlungsspielraum** beim "OB" (= braucht es die Ausgabe/das Vorhaben unbedingt bzw. jetzt?) und beim "WIE" (= gibt es verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung?) besteht.

Die Beurteilung, ob ein solcher Handlungsspielraum vorhanden ist, hat sich dabei an objektiven und sachspezifischen Kriterien im konkreten Fall zu orientieren. Dabei ist auch die in der Stadt Kriens langjährig ausgeübte Praxis, wie gewisse Ausgaben qualifiziert werden, zu berücksichtigen. Ist einzig aus theoretischer oder hypothetischer Sicht ein Handlungsspielraum vorhanden, so spricht dies eher für eine gebundene Ausgabe. **Im Zweifelsfall sollte von einer freibestimmbaren Ausgabe ausgegangen werden**, da gebundene Ausgaben immer dem Mitspracherecht der Stimmbevölkerung bzw. Parlament entzogen sind.



Der Einwohnerrat hat das Budget jeweils bis zum 31. Dezember zu beschliessen. Der Stadtrat hat hierzu termingerecht den Entwurf eines Budgets zu unterbreiten und darin möglichst aktuelle Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sollte am 1. Januar kein Budget vor-

liegen, ist der Stadtrat trotzdem ermächtigt, die ordentliche Staatstätigkeit weiterzuführen. Massgeblich ist die "budgetmässige Gebundenheit": frei disponibel sind diejenigen Ausgaben, deren Höhe und zeitliche Verwirklichung nicht zwingend vorgeschrieben sind. Gesetzliche und vertragliche Pflichten sind einzuhalten (Legalitätsprinzip).

Zuständigkeit

Gemäss § 13 Abs. 3 FHGG ist nur der Stadtrat ermächtigt, im budgetlosen Zustand Ausgaben zu tätigen. Deshalb hat er entsprechende Weisungen zu erlassen, wenn die Situation eintritt. Grundsätzlich hat der Einwohnerrat die Steuerung des gesamten Finanzhaushaltes durch die Festsetzung des Budgets vorzunehmen. Ist dies vor dem 1. Januar nicht erfolgt, weist das Gesetz dem Stadtrat die vorübergehende Steuerung des Finanzhaushaltes in den eng begrenzten Vorgaben gemäss § 13 Abs. 5 FHGG zu, bis ein gültig festgesetztes Budget vorliegt.

Ausgaben ohne Budgetkredit müssen die Ausnahme bleiben. In klar begründeten Fällen sind sie aber möglich, **um wirtschaftliche Nachteile** für die Stadt zu verhindern. Konsequenzen hat der budgetlose Zustand vor allem für den Lohnaufwand (keine Lohnerhöhungen, keine neuen Stellen) und bezüglich Investitionen (Budgetkredite sind die Voraussetzung für vertragliche Verpflichtungen).

2. Welches Vorgehen hat der Stadtrat bestimmt, falls Ausgaben nicht eindeutig als gebunden/ungebunden identifiziert werden können?

Siehe Antwort Frage 1

3. Gibt es, ähnlich wie in Luzern 2019, eine Task-Force, welche in solchen Fällen darüber befindet oder das Anliegen sogar in den Stadtrat trägt?

Für Umsetzungsfragen werden folgende Ansprechpersonen definiert:

Franz Bucher	Abteilungsleiter Finanzdienste (Finanzfragen)
Beat Schwander	Abteilungsleiter Personaldienste (Personalwesen)
Guido Solari	Stadtkanzlei/Stadtschreiber (spezifische Fragen)

Sport- und Kreativwoche

1. Weshalb konnten Ski- und Schneesporthage in der Stadt Luzern 2019 im budgetlosen Zustand stattfinden, die Sport- und Kreativwoche in Kriens aber nicht? Und dies zudem, wo doch langsam klar wird, wie stark die Corona Krise Kindern und Jugendlichen zu schaffen macht?

Dem Stadtrat Kriens ist nicht bekannt, aus welchen Gründen die Stadt Luzern den angesprochenen Entscheid gefällt hat. Die Skilager der Stadt Kriens hätten übrigens auch stattfinden können, da in diesem Fall die Voraussetzungen anders wären. Die Verträge wären schon unterzeichnet gewesen, die Kinder schon angemeldet. Dies wäre ein Verstoss gegen Treu und Glauben und würde auch einen finanziellen Schaden nach sich ziehen. Bei den Sport- und Kreativwochen ist dies anders. Die Verträge kommen nur zu Stande bei ausreichend Anmeldungen für die Kurse.

Dem Stadtrat ist die schwierige Situation der Kinder bewusst. Seit nunmehr einem Jahr müssen diese mit diversen Einschränkungen leben, es gibt nicht einfache Situationen in Familien, wenn alle sich dauernd zu Hause aufhalten müssen. Aus diesem Grund sind wir auch allen Privatpersonen, die die SKW unterstützen wollten und schlussendlich natürlich der liberalen Stiftung dankbar, welche die Kosten für die Sport- und Kreativwoche übernommen haben.

2. Welche Alternativen wurden geprüft, um die Sport- und Kreativwochen doch durchzuführen?

Bei den Corona-bedingten Absage der Winterlager hat die Jugendarbeit der kath. Kirche sowie die Jugendanimation der Stadt Kriens ein Alternativprogramm auf die Beine gestellt. Finanziert wurde das Programm von der kath. Kirche, einer Stiftung und Elternbeiträgen, da sonst die Durchführung aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen wäre. Für die Sport- und Kreativwoche mit gegen 400 Teilnehmenden ist ein solches Alternativszenario nicht in so kurzer Zeit realisierbar.

Weiter wurde geprüft, ob die Kosten durch den Fond Kind, Jugend und Sport der Stadt Kriens getragen werden könnte. Das Fondreglement verbietet aber die Entnahme aus diesem, wenn die Ausgaben im Budget enthalten ist.

3. Hätte die Jugendanimation in der momentanen Situation, wo eventuell gewisse Ihrer Angebote coronabedingt wegfallen, personelle und/oder finanzielle Kapazitäten um dieses Angebot aufrecht zu erhalten? Um welchen Betrag handelte es sich?

Die Jugendanimation hat so weit wie möglich alle Angebote weiterbetrieben. Jegliche Möglichkeiten, das Jugendhaus oder die Infobar offen zu halten, wurden genutzt. Weiter war die mobile Jugendarbeit permanent auf dem Stadtgebiet unterwegs, um mit den Jugendlichen zu sprechen und sie zu unterstützen. Aufgrund der Situation waren gewisse personelle Kapazitäten vorhanden. So hat die Jugendanimation in den Fasnachtsferien zusammen mit der Kirche das Freizeitangebot durchgeführt. Das Problem sind aber immer die finanziellen Fragen. Aufgrund des budgetlosen Zustandes können keine Ausgaben getätigt werden, welche über das Aufrechterhalten des Grundangebotes hinausgehen. Für die Fasnachtswoche haben alle Kursleiter auf eine Entschädigung verzichtet und so konnte diese durchgeführt werden.

Die Kosten für die Sport- und Kreativwoche sind abhängig von der Auslastung der Kurse. Im Schnitt kostet eine Sport- Kreativwoche Fr. 3'500.00.

Über die Arbeit der Jugendanimation Kriens in der Corona-Zeit hat das Regionaljournal Zentralschweiz einen Radiobeitrag gesendet:
<https://www.srf.ch/news/schweiz/lockerungen-fuer-jugendliche-freizeit-in-corona-zeiten-darauf-freuen-sich-die-jungen>

4. Wie wurde die Entscheidung zur Absage intern kommuniziert und koordiniert? Es scheinen nicht alle Fragen diskutiert worden zu sein, wenn kurz danach ein Leserbrief der Jugendkommission folgt.

Die Jugendkommission wurde anlässlich der Sitzung vom 19. Januar 2021 informiert, dass die Planung der Sport- und Kreativwoche abgeschlossen ist und jetzt die Budgetabstimmung abgewartet werden muss. Dabei wurde klar kommuniziert, dass bei einer Ablehnung des Budgets diese nicht durchgeführt werden darf. Aufgrund dieser Information haben die Präsidentin der Jugendkommission und der Präsident der Sportkommission am 4. Februar 2021 dem Stadtrat ein Schreiben zugestellt mit der eindringlichen Forderung, in dieser Jahrhundertkrise einen Weg für die Durchführung zu finden. Zum Zeitpunkt des Schreibens hat die liberale Stiftung schon mit der Stadt Kriens Kontakt aufgenommen und die ersten Verhandlungen waren am Laufen. Am 8. Februar hat die liberale Stiftung der Finanzierung zugestimmt. Die Jugend- und die Sportkommission wurden umgehend über den positiven Entscheid informiert.

Die aktuellen Kursleiter sowie die Kinder und deren Eltern, welche in der Vergangenheit an der SKW teilgenommen haben, wurde schriftlich informiert. Aufgrund dieses Schreibens hat Pia Engler, Kantonsrätin und Präsidentin der Jugendkommission, einen Leserbrief geschrieben. Es kann festgehalten, dass die Information immer schnell an alle Beteiligten erfolgt ist. Dass die Absage viele negative Reaktionen hervorrufen wird, war dem

Stadtrat klar. Der Stadtrat hat seine Pflicht wahrgenommen und diesen unangenehmen Entscheid offen kommuniziert und die Verantwortung getragen.

5. Welche Grundhaltung gegenüber der Finanzierung von öffentlichen Aufgaben durch Private vertritt der Stadtrat? Stehen sämtliche Aufgaben der Stadt Kriens offen zur privaten Finanzierung?

Der Stadtrat hat die Grundhaltung in der bisherigen Amtszeit von 6 Monaten noch nie diskutiert. Daher ist zurzeit keine Antwort möglich. Sie wird nachgereicht.

Kriens, 4. März 2021